



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0048/13/4.1.8

7. Januar 2014

**MC Bauchemie Müller GmbH & Co. KG
Am Kruppwald 1-8
46238 Bottrop**

**Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen (PCE-Anlage),
Errichtung und Betrieb der Betriebseinheit 9 zur Herstellung von
Methacrylsäure-Anhydrid (MAAH)**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz .	5
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	6
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	6
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	6
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	6
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora ...	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	8
V.1 Allgemeiner Sachverhalt	8
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
VI. Kostenentscheidung.....	10
VII. Rechtsmittelbelehrung	11
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	13
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	14

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der PCE-Anlage erteilt.

Die Änderung umfasst die:

1. Errichtung der BE-9:

- Wiegeeinheit für IBC-Wechselgebinde
- Wiegeeinheit für MAAH
- Reaktor
- Füllkörper-Destillationskolonne
- Kopfkondensator und Kondensator Kältefalle
- Destillatbehälter für Mischfraktion, MAAH, Essigsäure
- Wechselfilter
- unterirdischer Lagerbehälter für Essigsäure
- Vakuumanlage (Pumpen, Wasserabscheider) und MSR-Technik

sowie

2. Änderungen in der BE-6:

- Zusätzliche Abfüllung von Essigsäure in der TKW Füll- und Entladestation

3. Änderungen in der BE-7:

- Anbindung der neuen MAAH-Anlage an die Wärmeträgerölanlage und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 1.400 kW, den Kühlkreislauf mit Kühlturm und die Abluftreinigungsanlage (alkalischer Wäscher und Aktivkohle-Adsorption)

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, Am Kruppwald 1-8, Gemarkung Bottrop, Flur 118, Flurstück 212, geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1) Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung der PCE-Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Methacrylsäureanhydrid (MAAH) mit einer Kapazität von 375 t/a. Als Nebenprodukt fallen 282 t/a Essigsäure an. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Wärmeträgerölanlage auf 1.400 kW. Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anlage besteht aus:

Produktion:

Betriebseinheit BE 2 – Veresterungsanlage, BE 3 – Polymerisationsanlage, BE 4 – **Endproduktfertigung** mit einer **Produktionskapazität von 10.000 t Polymerlösungen /a**,

Betriebseinheit BE 9 -- Anlage zur Herstellung von **375 t/a Methacrylsäureanhydrid** (MAAH), 282 t/a Essigsäure, unterirdischer Tank für Essigsäure

Technikumsanlage – BE 5 – zur Herstellung von Versuchsprodukten im Reaktor C-5.1 mit 0,5 m³ Fassungsvermögen und rd. **1 t Poly(meth)acrylsäurederivat /d**,

Nebenanlagen – BE 7 – Wärmeträgerölanlage 1,4 MW, Nasswäscher und Adsorptionsanlage, unterirdischer Heizöllagertank (10.000 l), Kühlanlage (1 Kühlturm), mobile Abfüllung

Lageranlagen und Lagerräume:

Rohstofflager – BE 1 – vier Tanke à 30 m³,

Endproduktelager – BE 6 – drei Tanke à 100 m³ und Füll- und Entleerestelle,

Chemikalienlager:

Peroxidlager – BE 8 – (EG),

Lager für Polyvinylalkohol (EG - Mitte), für brennbare Stoffe (2. OG - Südost), für Giftstoffe (2. OG - Südost), für Methacrylsäureanhydrid (2. OG - Ost).

Von den beantragten Änderungen betroffen sind die BE 6,7 und 9.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Die Nebenbestimmung III.3.2.5 des Genehmigungsbescheides vom 07.10.2010, Az. 500-53.0037/10/0401H1, entfällt.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Im Zuge der Änderungen der PCE-Anlage ist zu prüfen, ob der flächendeckende Sprinklerschutz sowie die flächendeckende Überwachung mit automatischen Branddetektoren und die Installation von Handfeuermeldern den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen sind. Das Ergebnis der Überprüfung zum Sprinklerschutz muss zur Inbetriebnahme vorliegen, das zur Überprüfung der Branddetektoren und Handfeuermeldern muss 3 Monate nach Inbetriebnahme vorliegen. Die Ergebnisse sind der Feuerwehr der Stadt Bottrop mitzuteilen.
- III.2.2 Der vorzuhaltende Feuerwehrplan gemäß DIN 14 095 ist den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Änderungen zum Feuerwehrplan sind vorab mit der Feuerwehr Bottrop abzustimmen (Herr Lux, Tel.: 02041-7803321).

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.3.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Abgasreinigung (Quelle 1) dürfen reingasseitig folgende Massenströme nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenstrom
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges})	0,50 kg/h
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft	0,10 kg/h
Summe organischer Stoffe – Klasse II nach Nr. 5.2.5 der TA Luft	0,50 kg/h

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen (Organische Stoffe, Ziffer 5.2.5, Klassen I und II) darf zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt der Emissionswert von 0,50 kg/h, bei einem maximalen Anteil der Klasse I-Stoffe von 0,10 kg/h, nicht überschritten werden.

III.3.2 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen sind frühestens nach drei Monaten bzw. spätestens sechs Monate nach Änderung der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die übrige Nebenbestimmung III.3.2.6 des Genehmigungsbescheides 500-53.0037/10/0401H1 bleibt bestehen.

III.3.3 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung für die Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

III.4.1 keine

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

III.5.1 keine

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

III.6.1 keine

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.7.1 keine

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

III.8.1 keine

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der

Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Bei der nächsten Aktualisierung des Sicherheitsberichtes "Allgemeiner Teil" sind die Mengen an entzündlichen Flüssigkeiten bezogen auf Essigsäure im Kap. 4.2 anzupassen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Die MC Bauchemie Müller GmbH & Co. KG betreibt die Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen (PCE-Anlage). Diese Anlage beabsichtigen Sie durch die Errichtung der Betriebseinheit BE-9 wesentlich zu ändern.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 14.06.2013 wurde am 19.07.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 09.10.2013 und 04.12.2013 ausgetauscht und ergänzt worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Brandschutz, Gesundheitsamt)
- Stadt Essen (Umweltamt)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Dezernat 51 (Natur- und Landschaft)

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Das Betriebsgelände der MC Bauchemie Müller GmbH&Co.KG liegt an der Straße "Am Kruppwald 1-8" in Bottrop. Der Standort der PCE-Anlage liegt im Süden des Werksgeländes, Zwischen der Straße "Am Kruppwald" und der "Brukterer Straße" in der Gemarkung Bottrop Flur 118, Flurstück 212.

In der Anlage soll zukünftig in der Betriebseinheit 9 eine Anlage zur Herstellung von Methacrylsäureanhydrid (MAAH) mit einer Kapazität von 375 t/a errichtet werden. Als weiteres Nebenprodukt fallen 282 t/a Essigsäure an.

Das MAAH wurde bisher zugekauft und wird zukünftig marktunabhängig ausschließlich für die Herstellung der Polymere in der PCE-Anlage hergestellt. Es werden auch weitere Nebeneinrichtungen der PCE-Anlage und des Betriebsgeländes der MC Bauchemie genutzt. An der Südseite des Gebäudes soll unterirdisch ein neuer Essigsäuretank eingebaut werden.

In der geplanten Anlage soll aus den Einsatzstoffen Methacrylsäure (Max. 5.000 kg/d) und Essigsäureanhydrid (max. 3.000 kg/d) das Methacrylsäureanhydrid (max. 4.000 kg/d) gewonnen werden. Dabei fällt als Produkt auch Essigsäure (max. 3.000 kg/d) und die Mischfraktion MAAH-Destillation (max. 1.050 kg/d) an.

Der Rohstoff Methacrylsäure wird mit Essigsäureanhydrid zum Produkt Methacrylsäureanhydrid unter Abdestillation von Essigsäure umgesetzt. Hierzu soll ein Reaktor mit einem Nutzvolumen von 6 m³ errichtet werden.

Es ist geplant, in der MAAH-Anlage kampagnenweise 7,5 t MAAH pro Woche zu erzeugen.

Lärm

Die Lärmemission ändert sich geringfügig, da die Anlage im bestehenden Gebäude errichtet wird und lediglich 35 LKW pro Jahr mehr an- und abtransportieren. Der Immissionsbeitrag nach TA Lärm ist als nicht relevant anzusehen.

Luftreinhalung

Die Emissionssituation ändert sich geringfügig. Eine Gesamtbetrachtung der PCE-Anlage ergab eine Unterschreitung der Bagatellmassenströme nach TA Luft. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Alle Auffangräume sind ausreichend dicht und im Hinblick auf das Volumen ausreichend dimensioniert. Auch der neue Essigsäurelagertank entspricht der Planung zufolge den Anforderungen der VAWS.

Abfall/Abwasser

Die Reinigungslösung 2 wird energetisch verwertet.

Abwasser fällt nicht an.

Anlagensicherheit

Bei der Firma MC Bauchemie handelt es sich um einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, aufgrund der Mengen an gehandhabten umweltgefährlichen Stoffen (9a/9b). Der Sicherheitsbericht liegt vor mit Stand von 18.09.2013.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden



erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer UVP-Pflicht im Einzelfall. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.12.2013 in der WAZ – Ausgabe Bottrop, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.000.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (1.000.000 - 500.000)$	4.250,00 €



Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

4.250,00 € - 30 % = 2.975,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	49,00 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	283,22 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 3.607,22 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086MCBAUCHEMIE**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0048/13

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Ur-



kundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Heinz

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0048/13/4.1.8

Ordner I		
0	Anschreiben vom 19.07.2013 und Verzeichnis der Antragsunterlagen	9 Blatt
Griff 1	BlmSchG Formular 1	3 Blatt
Griff 2	Erklärung zum Arbeitsschutz	2 Blatt
Griff 3	Erläuterungen zum Antrag	11 Blatt
Griff 4	Kartenmaterial	3 Blatt
Griff 5	Standort der Anlage	5 Blatt
Griff 6	BlmSchG-Formulare 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, UVPG, ASP	60 Blatt
Griff 7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	26 Blatt
Griff 8	Grundfließbild BE 09	1 Blatt
Griff 9	Verfahrensfließbilder	2 Blatt
Griff 10	Apparatelisten	5 Blatt
Griff 11	Aufstellungspläne	4 Blatt
Griff 12	Lärm-Immissionsprognose	22 Blatt
Griff 13	Bewertungsgrundlage UVPG	57 Blatt
Griff 14	Sicherheitsdatenblätter	
	- Methacrylsäure	10 Blatt
	- Essigsäureanhydrid	19 Blatt
	- IONOL CP	11 Blatt
	- IONOL K78	12 Blatt
	- Essigsäure	12 Blatt
	- Methacrylsäureanhydrid	10 Blatt
	- Mischfraktion MAAH-Destillation	10 Blatt
	- Isopropanollösung	9 Blatt
	- Natronlauge	9 Blatt
Griff 15	Bauantrag	9 Blatt
Griff 16	Stellungnahme Brandschutz	1 Blatt
Griff 17	Angaben zur Statik	2 Blatt
Griff 18	Baugrundgutachten vom 21.06.2013	7 Blatt
Griff 19	Eignungsnachweise	19 Blatt
Griff 20	Ex-Zonen-Pläne	3 Blatt
Ordner II		
	Sicherheitsbericht - 1 Ordner	

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0048/13/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)



ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)